

LANGTHALER, RUDOLF, *Kants Ethik als „System der Zwecke“*. Perspektiven einer modifizierten Idee der „moralischen Teleologie“ und Ethikotheologie (Kantstudien EH 125). Berlin-New York: de Gruyter 1991. 428 S.

Mit seinem Thema aus der Philosophie Kants, nämlich der Idee einer Ethik als System der Zwecke der reinen Vernunft, hat der Vf eine Untersuchung durchgeführt, die wie aus einem Schnittpunkt von Ethik, Geschichts-, Rechts- und Religionsphilosophie eine weitgespannte Thematik berührt. L. will über die zwei Grundlegungsschriften Kants zur Ethik (die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und die „Kritik der praktischen Vernunft“) hinaus auch die geschichtsphilosophischen Abhandlungen, die „Kritik der Urteilskraft“ (die Methodenlehre der teleologischen Urteilskraft) und vor allem die späte „Metaphysik der Sitten“ (die eigentliche Ethik nach Kant) in seine Studie einarbeiten. Der Tugendlehre der MdS mißt der Vf eine entscheidende Bedeutung zu für Kants Gesamtkonzeption von der Ethik und für die darauf basierende moralische Teleologie und Ethikotheologie.

Der erste Teil beginnt mit der Lehre vom Menschen als „Zweck an sich selbst“. Der Sinn dieser Auszeichnung wird in einem ersten Schritt dadurch erklärt, daß nach Kant der Mensch als Verstandeswesen (wobei der Verstand als das Vermögen gilt, Zwecke zu setzen und sie durch passende Mittel zu verwirklichen) ein kulturfähiges Wesen und somit *letzter Zweck der Natur* ist – ein Thema, dem Kant vor allem seine geschichtsphilosophischen Abhandlungen gewidmet hat. In einem zweiten Schritt wird der Mensch, insofern er mit der Vernunft ausgestattet und dadurch der Moralität fähig ist, als *Zweck an sich selbst* bezeichnet. Zweck hat hier einen absoluten Sinn, so daß der Mensch den Endzweck der ganzen Schöpfung darstellt. In diesem Kontext erörtert L. eingehend Kants Auffassung vom Staat als „Reich der Zwecke“. Von hier aus geht er zum Thema: „Reich des Rechtes“ über, weil dadurch das Wesen des Staates am zutreffendsten angegeben wird. Das Recht hat seine wesentliche Aufgabe in der Stiftung eines allgemeinen und fortdauernden Friedens. Im Zusammenhang mit dem so verstandenen Reich der Zwecke wird das „höchste Gut“ als „höchstes politisches Gut“, nämlich als die weltbürgerliche Gesellschaft, die Träger und Garant des ewigen Friedens ist, erörtert.

Es folgt das Thema „Person“, die Kant durch den Bezug zu Verbindlichkeit und Herrschaft des Sittengesetzes konstituiert sieht (80). Die Einführung des Sittengesetzes bringt bei Kant den Begriff der Autonomie mit sich. Gegen die weitverbreitete Meinung, Kants Begriff der Person (als autonomen Gesetzgeber) fehle die soziale Dimension, stellt sich L. die Aufgabe, die zahlreichen, wenn auch verborgenen Elemente einer interpersonalen Auffassung des Menschen als Subjekt der Moralität ans Licht zu bringen. Zu diesem Zweck entwickelt er ein „modifiziertes und ins Praktische erweitertes Idealismus-Argument“. D. h., wie nach der KrV (B 275–279) das empirische Bewußtsein meines Daseins nur durch Beziehung auf etwas bestimmbar ist, was, mit meiner Existenz verbunden, außer mir liegt (121), so hängt auch die Möglichkeit praktischen Selbstbewußtseins (im Sinne moralischer Selbstidentität) mit dem Begriff von wirklichen vernünftigen Wesen außer mir zusammen (131). Denn nach Kant liegt der Ermöglichungsgrund des sittlichen Imperativs darin, daß das Individuum in wesentlichem Verhältnis zu den anderen vernünftigen Wesen steht. Die Autonomie und mit ihr die Selbstverpflichtung hat also zur Bedingung ihrer Möglichkeit die Dimension der Interpersonalität (144).

Der zweite Teil hat seinen Schwerpunkt in der sog. Menschheitsformel des kategorischen Imperativs, die Kant in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ zum ersten Mal formuliert hat. Von dieser Formel hebt der Vf ein Doppeltes hervor: erstens er meldet seine Bedenken gegen die Selbstinterpretation Kants an, derzufolge die verschiedenen Formeln (konkret: die zweite in ihrem Verhältnis zur ersten) „im Grund einerlei“ sind; zweitens, daß Kant fordert, wenn auch beiläufig, „eine positive Übereinstimmung zur Menschheit als Zweck an sich selbst“ (A 69 = IV 430). Genau dies erlaubt dem Vf einen Bezug dieser Formel auf das in der „Metaphysik der Sitten“ aufgestellte „oberste Prinzip der Tugendlehre“ zu sehen, das vorschreibt: „Handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz

sein kann. Nach diesem Prinzip ist der Mensch sowohl sich selbst als anderen Zweck und es ist nicht genug, daß er weder sich selbst noch andere bloß als Mittel zu gebrauchen befugt ist ..., sondern den Menschen überhaupt sich zum Zweck zu machen, ist an sich des Menschen Pflicht“ (Einl. zur Tugendlehre, IX). Die normative Ethik Kants sei nun aus diesem Prinzip entwickelt, das zwar die erste Formel des kategorischen Imperativs voraussetzt, aber wesentlich über sie hinausgeht. Ausgesprochene Absicht des Vf ist es, die Tugendlehre der „Metaphysik der Sitten“ zurückzugewinnen, nämlich die objektiven Zwecke, die zugleich Pflichten sind (Ebd., IV). Von dieser Perspektive aus untersucht L. nochmals den Begriff der Autonomie des Willens, der auf der genannten Basis mehr besagt als nur „Autokratie“: unsere Freiheit ist auf den „objektiv-notwendigen Zweck“ wesentlich ausgerichtet (176). Dann versucht er, den unterschiedlichen Stellenwert der „Beförderung fremder Glückseligkeit“ (die zusammen mit der eigenen Vollkommenheit die zwei Zwecke darstellt, die zugleich Pflichten sind) in den Schriften Kants zu klären. In diesem Kontext erörtert L. die Frage, ob Kants Ethik über das Allgemeine des Menschen hinaus imstande ist, auch dem konkreten Menschen in seiner unverwechselbaren Individualität Rechnung zu tragen (258 ff). In der Tat lassen sich in diesen Schriften Kants viele, wenn auch verstreute Ansätze finden, die den oft erhobenen Vorwurf einer „abstrakten Gesetzmäßigkeit“ bei Kant als unhaltbar erscheinen lassen.

Eine beachtenswerte „Anmerkung betreffend die Frage nach der Entwicklung der Kantischen Ethik“ schließt diesen Teil ab. Der Vf. sieht, m. E. völlig zu Recht, in der Tugendlehre der MdS eine wesentliche Selbstkritik Kants an seiner eigenen Theorie des Sittlichen, sowie er sie in den Grundlegungsschriften der 80er Jahre entwickelt hatte. D. h. also nicht bloß eine Explikation des dort Impliziten und auch nicht das Zudehnen eines bereits dort entworfenen Planes. Mehr noch, Kant hat in seiner späteren normativen Ethik durchgeführt, was er in seiner Begründung der Ethik ausdrücklich bestritten hatte, daß nämlich der Inhalt der Handlung bzw. der Zweck primäre Quelle für die moralische Qualifizierung des Willensaktes und der Handlung ist (vgl. die drei „Sätze“ der Argumentation der „Grundlegung“, die zur Formulierung des rein „formellen Prinzips des Wollens“ führt, vor allem den zweiten Satz: A 14 = IV 399 f; und die ersten acht Paragraphen der KpV).

Auf der Grundlage der vorhin ausgearbeiteten Morallehre, in deren Mitte der Begriff des Zwecks steht, geht der dritte Teil auf Kants Postulatenlehre ein. Der Vf sieht den springenden Punkt der Argumentation, die vom Sittengesetz im Menschen auf das Postulat Gottes (und der Unsterblichkeit) schließt, darin, daß auf dem neuen Standpunkt des „obersten Prinzips der Tugendlehre“ vom Gegenstand (Zweck) des Willens nicht abzusehen ist (292). In diesem Sinne, wenn ich richtig verstanden habe, spricht L. immer wieder von einer „erweiterten“ Postulatenlehre, in der über die Idee des umfassenden „Endzwecks der Schöpfung“, von dem Kant vor allem in § 84 der „Kritik der Urteilskraft“ spricht, erst die unzertrennbare Verbindung des praktischen Endzwecks der Freiheit (des höchsten Gutes) mit dem Gottesgedanken ausgewiesen wird (324). In eine Ethik, die sich als „System der Zwecke der reinen Vernunft“ versteht (305), paßt gewiß die These von einem praktischen Endzweck, der dem Menschen als freiem Wesen auferlegt ist, insofern seine Verwirklichung durch einen transzendenten moralischen Welturheber das verantwortliche sittliche Verhalten des Menschen voraussetzt.

Der dritte Teil stellt in den Augen des Vf den Höhepunkt seiner Untersuchung dar, insofern hier über das Postulatenproblem hinaus zum fundamentalphilosophischen Problem der Einheit des Übersinnlichen als des „intelligiblen Substrats der Natur und desjenigen des Freiheitsbegriffes“ vorgestoßen wird (404). Warum aber gerade im Lichte der Lehre von den Zwecken, die zugleich Pflichten sind, L. (freilich mit Kant) mehrmals die nach dem Prinzip der Tugendlehre zu bewirkende Glückseligkeit nur als die „fremde“ und nicht als die des Menschen überhaupt qualifiziert, und warum das nach ihm rational (d. h. nicht bloß empirisch) aufgefaßte höchste Gut, das den Gegenstand einer reinen praktischen Vernunft ausmacht, nicht Bestimmungsgrund des Willens sein darf, ist mir nicht klar geworden. Es scheint, daß L. doch noch für die formalistische Position der Grundlegungsschriften plädiert, von der aus es nicht möglich ist, zu einem allumfassend gebotenen Objekt des guten Willens zu gelangen.

Das Buch vermittelt eine Menge wertvoller Einsichten in den Zusammenhang der verschiedenen Lehrstücke, die zur Kantischen Grundlegung der Ethik, zur normativen Ethik, zur Rechts- und Geschichtsphilosophie gehören, und setzt sich mit vielen Autoren auseinander. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies nicht zuviel des Guten sei. Das Buch versucht so viele falsche oder schiefe oder auch nur unzulängliche Interpretationen der Philosophie Kants zu klären, und ist mit so vielen und langen Fußnoten überlastet, daß der Leser sich schwertut, vor lauter Bäumen den Wald zu Gesicht zu bekommen. Insbesondere ist überaus schwer zu ermitteln, wie sich der Gedankengang im ganzen entwickelt und wie ein Thema mit dem anderen zusammenhängt; vor allem aber was genau nach dem Vf die Position (gegebenenfalls die Positionen) Kants zu dem jeweils angeschnittenen Thema sei.

Die Lektüre des Buches vermittelt immer wieder den Eindruck, dem Vf sei nicht gelungen, nachdem er das umfangreiche Material gesammelt hat, es für eine durchsichtige Darlegung zu „entlauben“ und zu bearbeiten. So fehlt z. B. auf dem 80 Seiten langen Kapitel II, 2 jegliche Gliederung, die den Leser über den Gang der Argumentation orientiert. Man könnte viele Absätze an andere Stellen versetzen, ohne daß der Leser einen Bruch oder einen Sprung in der Argumentation bemerken würde. Daß das Material nicht genügend verarbeitet worden ist, scheint dem Vf selber nicht entgangen zu sein, wenn er gesteht, er habe den bei Doktoranden durchaus verständlichen Wunsch gehabt, „diese Arbeit einem möglichen Abschluß zuzuführen“ (XII). Aus der bereits angestellten Untersuchung hätte er in einem zweiten Durchgang, wohl nach der Promotion, ein für den interessierten Leser zumutbares Buch verfassen können.

G. B. SALA S. J.

FRICKE, CHRISTEL, *Kants Theorie des reinen Geschmacksurteils* (Quellen und Studien zur Philosophie 26). Berlin–New York: de Gruyter 1990. 196 S.

1. Vorliegende Heidelberger Dissertation untersucht Kants Theorie reiner Geschmacksurteile, d. h. der Urteile der Form: „Dies ist schön“ bzw. „Dies ist nicht schön“. Bei dieser Urteilstheorie ist es wichtig, zwischen dem begrifflichen Urteil: „Dies ist schön“ und der ihm zugrundeliegenden Beurteilung zu unterscheiden, in der die eigentliche ästhetische Erfahrung liegt, und von der das Urteil: „Dies ist schön“ nur den begrifflichen Ausdruck darstellt. Das Bemühen der Vf. gilt der Klärung dieser zugrundeliegenden Beurteilung. Zusammenfassend läßt sie sich folgendermaßen beschreiben: Es ist eine Beurteilung, die durch ein Spiel von Einbildungskraft (als Inbegriff des sinnlichen Erkenntnisvermögens) und Verstand mit dem Mannigfaltigen einer anschaulichen Vorstellung erfolgt. Es handelt sich um ein freies Spiel, d. h. ohne Anleitung durch einen Begriff, in dem die Erkenntniskräfte versuchen, das Mannigfaltige so zu synthetisieren, daß sie dabei zu einem harmonischen Verhältnis gegenseitiger Zusammenstimmung gelangen. Wenn dies gelingt, so wird die Zusammenstimmung dem Subjekt als interesseloses Wohlgefallen am Gegenstand bewußt. Die ästhetische Beurteilung besteht also in einer Gefühlsempfindung, in der die rationale Leistung der Erkenntniskräfte bewußt wird. Schwerpunkte der ganzen Dissertation sind demnach: 1) Was ist die Zusammenstimmung von Einbildungskraft und Verstand, die als Geschmacksprinzip fungiert? 2) Worin unterscheidet sich die Synthesistätigkeit und die darauf resultierende Zusammenstimmung der Erkenntniskräfte im Falle eines reinen Geschmacksurteils und im Falle eines Erkenntnisurteils, da ja nicht alle Objekte der Erkenntnis als schön beurteilt werden? 3) Wieso schreibt Kant die reinen Geschmacksurteile der reflektierten Urteilskraft zu genauso wie die teleologischen Urteile, von denen der zweite Teil der Kritik der Urteilskraft handelt? M. a. W., was haben sie Gemeinsames, so daß sie als Leistungen eines und desselben Vermögens angesehen werden müssen?

Die Vf. ist auf diese Fragen eingegangen mit einer eindringlichen Untersuchung des allzu oft hermetischen und gewiß nicht durchgehend kohärenten Textes Kants und ist dabei auf eine klare Auslegung bedacht gewesen, aber ohne dieses Ziel um den Preis einer willkürlichen Auswahl der gerade für ihre Thesen passenden Stellen und damit einer harmonisierenden Interpretation erreichen zu wollen. Das Resultat dieser Bemü-